



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 2012

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2056	26. 11. 2012	Änderung der Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative „Kurve kriegen“)	712
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2120	26. 11. 2012	Amtliche Untersuchungen von Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenbewerberinnen und -bewerber mit einer HIV-Infektion	712
21222	20. 6. 2012	3. Satzungsänderung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 20. Juni 2012.	712
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2370	23. 11. 2012	Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	714
		Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	16. 11. 2012	Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein-Westfalen	715

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
12. 10. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main	716
	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
19. 11. 2012	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	716
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 11. 2012	13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers	717

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
26. 11. 2012	Bek. – 13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	717
	Landschaftsverband Rheinland	
7. 12. 2012	Bek. – 11. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland	717

I.**2056**

**Änderung der Richtlinien
im besonderen Landesinteresse
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen
zur Vermeidung von Jugendkriminalität
(NRW-Initiative „Kurve kriegen“)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– MB-PPJ – 20.28.04 –
v. 26.11.2012

Die Richtlinien im besonderen Landesinteresse über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorbeugungsmaßnahmen zur Vermeidung von Jugendkriminalität (NRW-Initiative „Kurve kriegen“), RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.10.2011 (MBI. NRW. S. 394) werden wie folgt geändert:

In der Nummer 7 wird die Angabe „31.12.2012“ durch die Angabe „30.12.2014“ ersetzt.

– MBI. NRW. 2012 S. 712

2120

**Amtliche Untersuchungen
von Beamtinnen und Beamten
sowie Beamtenbewerberinnen und -bewerbern
mit einer HIV-Infektion**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
v. 26.11.2012

1.

Die HIV-Infektion ist nach heutigem Stand der Medizin eine behandelbare Infektionserkrankung. Jemand, der mit HIV infiziert ist, hat bei angemessener medizinischer Versorgung nach aktuellem Kenntnisstand eine Lebenserwartung, die das Erreichen der Dienstaltersgrenze erwarten lässt. Die Ausübung der Diensttätigkeit ist in der Regel nicht beeinträchtigt. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass eine Übertragung auf Dritte ausgeschlossen ist.

1.1

Die beurteilende Ärztin oder der beurteilende Arzt kann bei symptomlosen HIV-infizierten Beamtinnen und Beamten sowie Beamtenbewerberinnen und -bewerbern lediglich eine Aussage von statistischer Wahrscheinlichkeit über den Ausbruch der Erkrankung machen, die nicht bewerberbezogen, sondern ausschließlich allgemeiner Art ist. Bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit ist der jeweilig aktuelle medizinische Wissensstand zu berücksichtigen.

1.2

Liegen keine besonderen individuellen Umstände der Bewerberin bzw. des Bewerbers vor, aus denen geschlossen werden kann, dass eine vorzeitige Dienstunfähigkeit eintreten könnte, ist entsprechend der heutigen medizinischen Erkenntnisse in der Regel davon auszugehen, dass die Dienstaltersgrenze ohne wesentliche Einschränkung erreicht wird.

2.

Neben der rechtlichen Problematik (vgl. EuGH, NJW 1994, 3005 = EuGRZ 1995, 231) ist ein allgemeiner HIV-Test für Beamtenbewerberinnen und Beamtenbewerber im Hinblick auf

- die geringe Verbreitung der Infektion,
- den heutigen medizinischen Kenntnisstand über die Lebens- und Leistungserwartung von Menschen mit HIV,
- die Auswirkungen der Signalwirkung eines solchen obligatorischen Tests für andere Bereiche des Erwerbslebens,

auch in tatsächlicher Hinsicht unverhältnismäßig. Dies gilt auch für die bloße Befragung der Bewerberinnen und Bewerber.

2.1

Auch wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine HIV-Infektion von sich aus bekannt gibt oder diese aus anderen Quellen bekannt wird, stellt dies keinen Hinderungsgrund für die Verbeamtung dar.

3.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30.6.2022 außer Kraft.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 30.5.1988 (MBI. NRW. S. 904) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NRW. 2012 S. 712

21222

**3. Satzungsänderung
des Versorgungswerkes der Psychotherapeuten-
kammer Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluss
der Vertreterversammlung
vom 20. Juni 2012**

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer Sitzung am 20. Juni 2012 in Düsseldorf gem. § 3 a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Kammerversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 am Ende wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 wird jeweils der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „ohne selbständig tätig zu sein“ gestrichen und am Ende die Worte „und aus einer gleichzeitig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nicht mehr als geringfügige Einkünfte erwirtschaftet; der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Geringfügigkeitsgrenze“ angefügt.

d) In Absatz 1 Nr. 4 wird nach den Worten „aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer“ das Wort „anderen“ eingefügt.

e) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung“ die Worte „eines anderen Berufsstandes“ gestrichen.

f) In Absatz 1 Nr. 4 am Ende wird das Wort „aufrechterhält“ durch die Worte „in dem dazugehörigen Kammerbereich weiter besteht“ ersetzt.

g) In Absatz 1 Nr. 5 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

h) Absatz 1 Nr. 6 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„6. bei Beginn der Mitgliedschaft die Voraussetzungen für einen Rentenbezug nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt.“

i) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fortbestand der Voraussetzungen, die zur Befreiung geführt haben, ist anhand geeigneter Unterlagen im Sinne von § 28 Abs. 6 nachzuweisen.“

j) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen“ durch die Worte „Bis zum Erwerb einer Anwartschaft ruhen“ ersetzt.

bei vollständiger Beitragsbefreiung“ ersetzt.

- k) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach einem Ruhen“ das Wort „wieder“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Wer nach § 9 Abs. 1 vollständig von der Beitragspflicht befreit ist, kann schriftlich beantragen, dass die Befreiung ab Antragsmonat aufgehoben wird. Wessen Mitgliedschaftsrechte nach § 9 Abs. 3 vollständig ruhen, kann die Aufhebung der Befreiung nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres beantragen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „wenn das Mitglied nicht mehr der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ die Worte „Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte „und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mitgliedsbeiträge rückständig sind“ angefügt.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Wer fortsetzt, hat mindestens 1/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.“

- d) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Wird eine neue Mitgliedschaft in einem anderen Psychotherapeutenversorgungswerk im Bundesgebiet begründet, endet die Mitgliedschaft nach Abs. 2 auf Antrag mit dem Tag der Begründung der neuen Mitgliedschaft, sofern dieser Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Begründung der Neumitgliedschaft eingeht. Bei später gestelltem Antrag endet die Mitgliedschaft erst zum Vormonat der Antragstellung.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Eine Mitgliedschaft nach Abs.“ die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Maßgeblich für die Gewährung und Berechnung der Leistungen ist die Satzung in der bei Beginn der Leistung geltenden Fassung.“

- b) Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„(5) Renten werden für volle Monate zu deren Beginn gezahlt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beginnt die Zahlung mit dem Monat, der auf das Entstehen des Anspruchs folgt und endet mit dem Monat, in dem der Anspruch entfällt.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Die Regelaltersgrenze wird“ durch die Worte „Davon abweichend wird die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 17 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „beitragsrechte“ gestrichen.

- d) In Absatz 3 Satz 2 werden am Ende die Worte „§ 28 Abs. 4 S. 1 gilt entsprechend“ angefügt.

- e) In Absatz 3 Satz 4 werden am ersten Wort der Tabelle „Alter“ das Verweiszeichen „*“ und unterhalb der Tabelle die Worte „*Kalenderjahr ./.. Geburtsjahr“ angefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden am Ende die Worte „oder bereits Rente nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt wird“ angefügt.

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Nummer 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„2. im Falle des Abs. 2 mit Zeitablauf, oder“

- c) In Absatz 8 Satz 1 wird Nummer 2 alter Fassung zu Nummer 3.

- d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Worten „Im Falle der Nr. 1“ die Worte „und der Nr. 2“ eingefügt.

- e) In Absatz 9 Satz 2 am Ende werden die Worte „und endet mit dem Monat, in dem dieser entfällt“ gestrichen.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Hiervon abzuziehen sind die im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 24 in der ab 1.9.2009 gültigen Fassung durch interne Teilung gekürzten Beitragsquotienten.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird im zweiten Halbsatz „so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt“ das Wort „Pflichtdienstes“ durch das Wort „Dienstes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird im dritten Halbsatz „soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist“ das Wort „Pflichtdienst“ durch das Wort „Dienst“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„(2) Renten, die 1 % der monatlichen Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV unterschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an das Versorgungswerk einen Pflichtbeitrag zu zahlen.“

- b) Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„(2) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht 5/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden im ersten Halbsatz die Worte „oder die Summe der Einkünfte“ und „und § 19“ gestrichen.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden am Ende die Worte „bzw. die Summe der Einkünfte“, der Verweis „§ 19“ und die Worte „wobei die Einkünfte aus § 18 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 19 EStG zur Beitragsfestsetzung herangezogen werden“ gestrichen.

- e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „bzw. Summe der Einkünfte“ gestrichen.

- f) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Mitglieder während der ersten 3 Jahre einer ausschließlich selbstständigen“ das Wort „psychotherapeutischen“ eingefügt.

- g) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 werden nach den Worten „Der Antrag ist vor Ablauf der“ die Worte „3 Jahre“ durch die Worte „3-Jahresfrist gem. Nr. 1 Satz 1“ ersetzt.

- h) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „oder teilweise“ gestrichen.

- i) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird Satz 3 gestrichen.

- j) In Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„3. Mitglieder, die von einem Träger der sozialen Sicherheit Leistungen erhalten, für deren Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und der Träger keinen Beitragszuschuss an das Versorgungswerk zahlt, für die Dauer des Leistungsbezuges von der Verpflichtung zur Beitragszahlung vollständig befreit werden. Der Antrag ist binnen 6 Monate nach Beginn des Leistungsbezuges zu stellen, andernfalls gilt die Befreiung erst ab Antragsmonat.“

- k) In Absatz 5 Nr. 1 wird nach den Worten „Maßgebend für die Berechnung des Beitrages nach Absatz“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
 - l) In Absatz 5 Nr. 1 werden am Ende die Worte „und bei abhängig Beschäftigten der jeweilige Beitragszeitraum“ gestrichen.
 - m) In Absatz 5 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Für selbständig Tätige gilt dies“ durch die Worte „Dies gilt“ ersetzt.
 - n) In Absatz 6 Nr. 4 werden am Ende die Worte „insbesondere Sozialversicherungsmeldung“ angefügt.
 - o) Absatz 7 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:
 „(7) Mitglieder, bei denen gemäß § 9 Abs. 3 alle Mitgliedschaftsrechte ruhen, sind nach Vollendung des 55. Lebensjahres zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet.“
 - p) In Absatz 8 werden die Worte „Mitglieder, die Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die nicht von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit wurden“ durch die Worte „Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 vorliegen und die nicht oder nicht vollständig von der Beitragspflicht befreit sind“ ersetzt.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Besondere Beiträge“ durch das Wort „Verjährung“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für Zeiten ab Antragstellung“ gestrichen.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Bei Mitgliedern, die nach § 11 Abs. 1“ die Worte „Nr. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:
 „Im Fall des Ausscheidens durch Tod gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, der dem Sterbemonat vorgeht.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 29“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Worten „In besonderen Härtefällen können Beitragsrückstände und auf Antrag Säumniszuschläge“ die Worte „und Kosten“ eingefügt.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Endet die Mitgliedschaft“ die Worte „durch Verlegung der beruflichen Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bereichs der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ durch die Worte „gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 am Ende werden die Worte „im Rahmen eines Überleitungsabkommens“ gestrichen.

II. Inkrafttreten

Diese 3. Satzungsänderung tritt mit Wirkung ab 1.1.2013 in Kraft.

Genehmigt: Düsseldorf, den 2.11.2012

Aktenzeichen: Vers. 35-00-1 (26) III B4

gez. Dr. Heinz Siegel

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende 3. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausfertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den 19.11.2012

gez. Olaf Wollenberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez. Karl-Wilhelm Hofmann

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2012 S. 712

2370

Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010-709/12 –
v. 23.11.2012

Das am 1.1.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), geändert durch Gesetz vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 16), enthält in § 13 Abs. 4 eine Dynamisierungsklausel. Diese führt zum 1.1.2013 zu einer automatischen Anpassung der Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Referenzzeitraum Oktober 2009 bis Oktober 2012 erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 10 Euro aufgerundet.

Der Verbraucherpreisindex betrug im Oktober 2009 107,0 und im Oktober 2012 113,3. Die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex wird nach folgender Formel ermittelt: neuer Indexwert x 100 : alter Indexwert – 100 = prozentuale Änderung (hier gerundet 5,89 %).

Die dynamisierten Einkommensgrenzen werden hiermit wie folgt bekannt gegeben:

1-Personen-Haushalt	18.010 €
2-Personen-Haushalt	21.710 €
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.980 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	640 €

Diese Einkommensgrenzen sind ab 1.1.2013 bei allen Förderzusagen nach § 10 WFNG NRW, der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 18 WFNG NRW und bei allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 1 WFNG in Verbindung mit diesem Erlass maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

– MBl. NRW. 2012 S. 714

74

Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein- Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 16.11.2012

Kooperationsvereinbarung zur Flächen- und Altlastenallianz Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahrzehnten eine in weiten Teilen dicht besiedelte Region und ein wichtiges Industrieland. Die Inanspruchnahme von Flächen für Wirtschaft, Landwirtschaft und Bevölkerung ist durch die dynamische Entwicklung in der Wirtschaft, aber auch durch die demographische Entwicklung der Bevölkerung einem ständigen Anpassungsprozess unterworfen.

Der sorgsame und verantwortungsvolle Umgang mit Flächen, die Altlastenprobleme haben und die Aufarbeitung sowie Sanierung dieser Flächen ist wichtiger Bestandteil einer vorausschauenden Flächenpolitik und kann die Senkung des Flächenverbrauchs unterstützen. Ein wichtiges Ziel ist es, nicht mehr genutzte und brachliegende Flächen wieder aufzubereiten und einer neuen Nutzung zuzuführen.

Diese Vereinbarung ergänzt die Aktivitäten der Allianz für die Fläche.

Seit 1989 gibt es in Nordrhein-Westfalen für die Aufarbeitung und Sanierung von mit Altlasten belasteten Flächen eine Zusammenarbeit von Land, Wirtschaft und Kommunen im Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV. Der AAV hat seit seiner Gründung etwa 140 Mio. € für Altlastensanierung und Flächenrecycling eingesetzt und ca. 100 Maßnahmen durchgeführt bzw. noch in Bearbeitung. Seine Kompetenz ist allseits anerkannt, seine Arbeit wird von allen Beteiligten hoch geschätzt.

Über viele Legislaturperioden hinweg ist, zunächst auf gesetzlicher Grundlage und später mithilfe von drei Kooperationsvereinbarungen ein erfolgreiches Modell für die Zusammenarbeit von privater Wirtschaft und öffentlicher Hand bei Flächenrecycling und Altlastensanierung auf- und ausgebaut worden, das weit über die Grenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus öffentliche Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Wirtschaft, Land und Kommunen arbeiten bei der Finanzierung und in den Gremien des Verbandes seit nunmehr über 20 Jahren partnerschaftlich zusammen. Wirtschaft und Kommunen nutzen das Know-how des AAV und lassen sich bei schwierigen Fragen von ihm beraten.

Alle Kooperationspartner tragen auch durch den persönlichen Einsatz von Experten in den Gremien des AAV zur erfolgreichen Arbeit des Verbandes bei, indem sie dort ihren Sach- und Fachverstand einbringen. Die Leistungen des AAV, vor allem für Altlasten- und Flächenrecyclingprojekte, kommen den Kommunen zu gute, bei denen Ordnungspflichtige nicht (mehr) herangezogen werden können oder private Finanzierungsmodelle nicht zum Tragen kommen. Darüber hinaus profitieren ansiedlungswillige Wirtschaftsunternehmen, denen so geeignete und attraktive Grundstücke wieder zur Verfügung gestellt werden können.

Bisher waren Industrie, Energieversorgung und Abfallwirtschaft an dem Kooperationsmodell beteiligt. Künftig soll der AAV ebenfalls offen sein für Unternehmen und Verbände aus allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch aus Handwerk, Handel und Logistik.

Die Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und Wirtschaft im AAV ist Ausdruck des beiderseitigen Willens zur Kooperation in Fragen des Umweltschutzes. Sie entspricht der von der Landesregierung und der Wirtschaft des Landes praktizierten Gesprächskultur im Bereich des Umweltschutzes. Diese Gesprächskultur soll auch in Zukunft erfolgreich fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind

die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch

den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,

den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,

den Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

der Städtetag NRW,

der Landkreistag NRW,

der Städte- und Gemeindebund NRW,

die folgenden Wirtschaftsorganisationen:

die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

– unternehmer nrw,

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V und

der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag

übereingekommen, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, die Zusammenarbeit im AAV weiterzuentwickeln und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

A.

Integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum für Flächen, Boden, Wasser und Altlastensanierung – langfristig die Zukunft des AAV sichern

Die Kooperationspartner streben an, die Aufgaben des AAV wie folgt fortzuführen bzw. zu erweitern:

Die bisherigen zentralen Aufgaben des AAV werden beibehalten. Dazu gehören die Sanierung von Boden und Grundwasser bei Altstandorten und Altdeponien sowie das Flächenrecycling bei dafür geeigneten Altstandorten ebenso wie die Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings. Auch die Trägerschaft der Clearingstelle im Rahmen des Dialogs Wirtschaft und Umwelt und die Entwicklung und Erprobung neuer Sanierungstechnologien und innovativer Sanierungsverfahren sind zentraler Bestandteil des AAV.

Als integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie damit in Verbindung stehenden Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft soll der AAV künftig die Möglichkeit haben,

- seine Mitglieder bei der Feststellung des Ausgangszustandes hinsichtlich Boden- und Grundwasserbelastungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der IED-Richtlinie und der Wasser-Rahmenrichtlinie zu beraten,
- seine Mitglieder im Hinblick auf die Erbringung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer Solidargemeinschaft zu beraten,
- als Moderator / Mediator bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, die besondere fachliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen, im Kreise seiner Mitglieder zu fungieren,
- aus zweckgebundenen Rücklagen Instrumente zu finanzieren, mit denen Restrisiken bei sanierten oder noch nicht sanierten Altlastengrundstücken abgedeckt werden sollen und
- seine Mitglieder mit seinem Fachwissen bei der Einführung und Anwendung neuer Umwelttechniken zu beraten.

Ein wichtiges Ziel dabei ist es, die Kompetenzen des AAV an den Schnittstellen von Wirtschaft und Kommunen zu deren beiderseitigen Vorteil einzusetzen, an den bereits vorhandenen Know-how-Transfer anzuknüpfen und diesen weiter zu entwickeln. Behördliche Aufgaben nimmt der AAV nicht wahr; bestehende Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Der AAV wird mit den anderen Instrumenten des Flächenrecyclings des Landes und den im Flächenrecycling aktiven Ministerien und Institutionen eng zusammen arbeiten.

Zusätzlich soll der AAV für bergbaubedingte Altlasten, die noch unter Bergaufsicht stehen, für die jedoch kein leistungsfähiger Pflichtiger vorhanden ist, Beratungsleistungen erbringen und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchführen können. Die Finanzierung von Maßnahmen in diesem Bereich steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen der hierfür bei der oberen Bergbehörde verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt und dass die fachliche Zustimmung des für Bergbau zuständigen Ministeriums und der oberen Bergbehörde vorliegt.

Um dem erweiterten Aufgabenkatalog Rechnung zu tragen, soll der Verband künftig die Bezeichnung tragen:

„AAV – Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“

B.

Finanzierung des AAV stärken

Die Kooperationspartner streben an, dass die Finanzierung der Arbeit des AAV langfristig auf eine gesicherte finanzielle Grundlage gestellt wird.

Die Beiträge des Landes und der Kommunen sollen in einem novellierten AAV-Gesetz festgelegt werden.

Für Beiträge aus der Wirtschaft soll in Zukunft ein größerer Kreis von Wirtschaftsteilnehmern gewonnen werden. Die Kooperationspartner werden deshalb für eine größere Zahl von Teilnehmern aus dem Bereich der Wirtschaft werben. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass dieser Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen weitere Kooperationspartner beitreten können.

Stimm- und sonstige Mitwirkungsrechte im AAV sowie die Nutzung der Beratungsleistungen sollen mit der Beitragsleistung verknüpft werden. Dabei soll es möglich sein, zwischen Einzelbeiträgen großer Unternehmen, gemeinsamen Beiträgen von Wirtschaftsorganisationen und -verbänden oder Zusammenschlüssen kleinerer Unternehmen zu unterscheiden.

Die Landesregierung wird zur Weiterentwicklung des AAV im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung zügig einen Entwurf zur Änderung des AAV-Gesetzes einbringen. Bis dahin soll die Zusammenarbeit in den Gremien des AAV entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten fortgesetzt werden.

Unterschriften:

Düsseldorf, den 24. Oktober 2012

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Für den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Staatssekretär Dr. Günther H o r z e t z k y

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Für den Städtetag NRW
Dr. Stephan A r t i c u s
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages NRW

Für den Landkreistag NRW
Dr. Arnim B r u x
Erster Vizepräsident des Landkreistages NRW

Für den Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Bernd Jürgen S c h n e i d e r
Hauptgeschäftsführer des Städte-
und Gemeindebundes NRW

Für die Landesvereinigung der Unternehmensverbände
Nordrhein-Westfalen e.V. – unternehmer nrw,
Hans Jürgen K e r k h o f f
Vizepräsident unternehmer nrw

Für IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Paul B a u w e n s – A d e n a u e r
Präsident IHK NRW

Für den Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag
Andreas E h l e r t
Vizepräsident
des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstags

– MBl. NRW. 2012 S. 715

II.

Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.03 – 1/12
v. 12.10.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Imtiaz A. Kazi am 12. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ghulum Rasool Malik, am 24. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 716

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – V A 2 – 5204.10 –
v. 19.11.2012

Aufgrund des § 27b Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) in der Fassung vom 11. Mai 2009 (GV. NRW. S. 299) setze ich ab 1. Januar 2013 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,50
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	9,00
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,20
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	18,00
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	22,80
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	26,90
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	31,50
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,80

9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	44,50
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	48,80
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	57,90
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	62,00

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gemäß § 27 b Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 103,14 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 29. 5. 2009 (MBL. NRW. S. 280) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2012 S. 716

13. Landschaftsversammlung Rheinland; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 28. 11. 2012

Für das ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Ulrich Weber, SPD-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Jörg Banemann
Zum Wald 5
46519 Alpen

in die 13. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 19. November 2012 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 28. November 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBL. NRW. 2012 S. 717

III.

13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 26. 11. 2012

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 30. November 2012 ausscheidende Mitglied der 13. Landschaftsversammlung, Frau Petra Pabst (FDP), ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 26. November 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
D r. Wolfgang K i r s c h

– MBL. NRW. 2012 S. 717

11. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 7. 12. 2012

Die 11. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Mittwoch, 19. Dezember 2012, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**

Sitzungsraum: Rhein

statt.

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Verpflichtung neuer Mitglieder
- 3 Auflösung und Neubildung von Ausschüssen
- 4 Umbesetzung in den Ausschüssen
- 5 Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung der LVR- Direktorin
- 7 Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
- 8 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2013 (Ausgleichsabgabesatzung 2013)
- 9 Archäologische Zone/Jüdisches Museum
hier: Antrag der CDU-Fraktion zur Aufhebung des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 23. 11. 2012
- 10 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen
 - 10.1 Anträge zum Haushalt
 - 10.2 Einwendungen gegen die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2013
 - 10.3 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2013
 - 10.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2013
 - 10.4.1 Wirtschaftsplanentwurf 2013 LVR-InfoKom
 - 10.4.2 Wirtschaftsplanentwurf 2013 sowie der Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland
 - 10.4.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2013 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2013 des LVR-Klinikverbundes
 - 10.4.4 Wirtschaftsplanentwürfe 2013 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2013 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen
- 11 Fragen und Anfragen

Köln, den 7. Dezember 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
L u b e k

– MBL. NRW. 2012 S. 717

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569